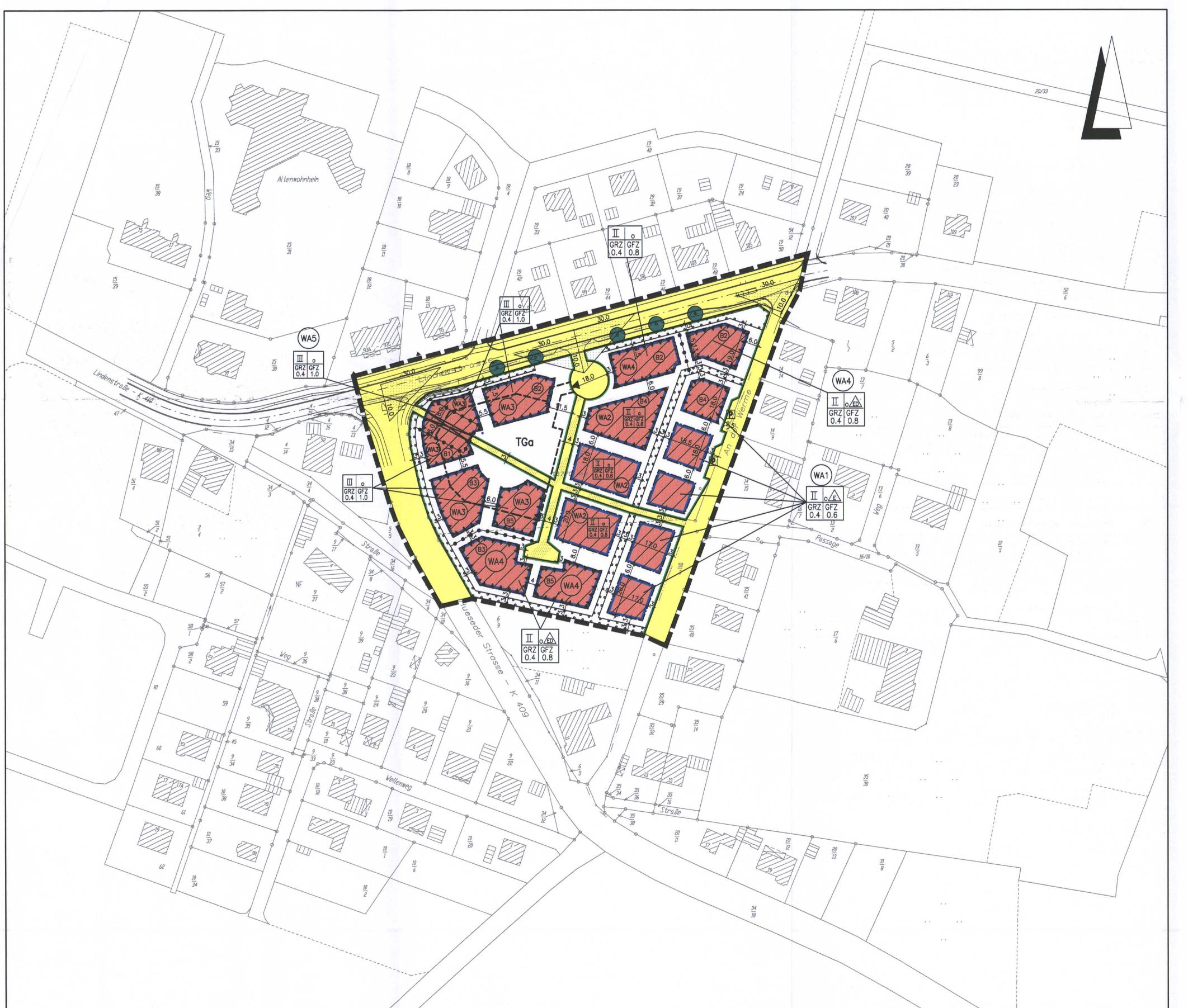


# GEMEINDE BAD ESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 62 "EIELSTÄDTER SPITZE"



### Planzeichenerkläruna

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

 Bestandsangaben Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze Höhenlinien mit Höhenangaben über HN

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- überbaubarer Bereich Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m.d. Textlichen Festsetzungen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze Bebauung ab 1. Obergeschoss

öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsflächen mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit)

Parkstreifen ( private Verkehrsfläche)

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

anzupflanzende Einzelbäume gem. § 9(1) Nr. 25a BauGB Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB) Tiefgarage

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne Planzeichen Ergänzung zur Planzeichenverordnung

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS—K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

B1 - B5

Bereiche für Schallschutzmaßnahmen i.V.m. §5 der textlichen Festsetzungen

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Erdgeschossfußboden Für die WA-1-, WA-2-, WA-3-, WA-4- und WA-5-Gebiete gilt: Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von der Öberkante Mitte fertiger Straße bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes 0.6 m nicht überschreiten.

§ 2 Traufenhöhe

Wohngebäude mit Hausnummern

Für die WA-1-, WA-2- und WA-4- Gebiete gilt: Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 3,80 m nicht iberschreiten. Die Traufenhöhe bei Zwerchhäusern und Frontspießen darf maximal 6.50 m betragen.

Für die WA-3- und WA-5-Gebiete gilt: Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 6,50 m nicht Die Traufenhöhe bei Zwerchhäusern und Frontspießen darf maximal 9,0 m betragen.

§ 3 Maximale Gebäudehöhe Für die WA-1- und WA-4-Gebiete gilt:

Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum obersten Punkt der Dachhaut (OK First). 9.5 m nicht überschreiten. Für die WA-2-Gebiete gilt:

Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum obersten Punkt der Dachhaut (OK First), 10,5 m nicht überschreiten.

Für die WA-3-Gebiete gilt: Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdaeschossfußbodens bis zum obersten Punkt der Dachhaut (OK First), 12.50 m nicht überschreiten.

Für die WA-5-Gebiete gilt: Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum obersten Punkt der Dachhaut (OK First), 13,0 m nicht

§ 4 Höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 (1) Nr. 6 Die max. zulässige Zahl der Wohnungen ie Gebäude wird wie folgt festgelegt:

WA-1-Gebiete: WA-2-Gebiete: WA-3-Gebiete: WA-4-Gebiete:

WA-5-Gebiete:

Schalldämm-Maße R?w,res. angegeben.

§ 5 Flächen mit Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 25 a BauGB) Die innerhalb des Bebauungsplangebietes festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen sind entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation flächig zu bepflanzen (sh. LÖF). Innerhalb dieser Flächen sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO unzulässig.

§ 6 Schallschutzmaßnahmen Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen

Teilbereich Ausweisung				B1	B2 WA	B3 WA	B4 WA	B5 WA
				WA				
Einstufung Lärmpegel- bereiche	Nordseiten der Gebäude (erforderliches R'w,res.)	EG und	OG	LPB IV 40dB	LPB III 35dB		LPB II 30dB	
	Ostseiten der Gebäude (erforderliches R'w,res.)	EG und	OG	LPB III 35dB	LPB III 35dB			
	Westseiten der Gebäude (erforderliches R'w,res.)	EG und	OG	LPB IV 40dB	LPB III 35dB	LPB III 35dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
	Südseiten der Gebäude (erforderliches R'w,res.)	EG und	OG	LPB II 30dB		LPB III 35dB		LPB II 30dB

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. Die Außenwohnbereiche - AWB - (z. B. Terrassen, Freisitze) der Gebäude sind olgendermaßen anzuordnen:

Teilbereich B 1: östlich bzw. südöstlich des Gebäudes Teilbereich B 2: südlich bzw. südöstlich des Gebäudes (im Lärmschatten hinter dem

östlich bzw. südöstlich des Gebäudes; AWB an der Süd- und Südwestseite sind für einen dauernden Aufenthalt nicht zulässig.

### B. Örtliche Bauvorschriften

Die zulässige Dachform ist das Sattel-, Walm- und Pultdach. Für alle WA-Gebiete (WA-1 bis WA-5) gilt: Max. Dachneigung 45°

2. Dachaufbauten, -einschnitte, Zwerchhäuser und Frontspieße Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) sowie Zwerchhäuser und Frontspieße sind zulässig. Im WA-1-Gebiet darf ihre Gesamtlänge je Gebäudeseite 1/3 der jeweiligen Trauflänge, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus. Dacheinschnittes. Werchhauses oder Frontspießes nicht überschreiten. Die Höhe dieser senkrechten Ansichtsfläche für Gauben und Dacheinschnitte wird auf 1.60 begrenzt. lm WA-2-Gebiet darf ihre Gesamtlänge an der nördlichen Gebäudeseite 1/2 und an der südlichen Gebäudeseite 2/3 der jeweiligen Trauflänge, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus, Dacheinschnittes, Zwerchhauses oder Frontspießes nicht überschreiten. Die Höhe dieser senkrechten Ansichtsfläche für Gauben und Dacheinschnitte wird auf 1.60 begrenzt. lm WA-3-Gebiet darf ihre Gesamtlänge an der nördlichen, südlichen und südwestlichen Gebäudeseite 1/2 der jeweiligen Trauflänge, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus. Dacheinschnittes. Zwerchhauses oder

lm WA-4-Gebiet darf ihre Gesamtlänge an der nördlichen Gebäudeseite 1/3 und an der südlichen Gebäudeseite 1/2 der jeweiligen Trauflänge, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus, Dacheinschnittes, Zwerchhauses oder Frontspießes nicht überschreiten. Die Höhe dieser senkrechten Ansichtsfläche für Gauben und Dacheinschnitte wird auf 1.60 begrenzt.

Frontspießes nicht überschreiten. Die Höhe dieser senkrechten Ansichtsfläche für

Dachaufbauten und -einschnitte sind so zu errichten, dass - vom Ortgang ein Mindestabstand von 2.0 m; - vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.

Gauben und Dacheinschnitte wird auf 1.60 begrenzt.

3. Einfriedungen Einfriedungen sind als Holzzäune und lebende Hecken zulässig, sie dürfen an der Straßenseite eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (gemessen oberhalb Mitte fertiger Straße).

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße 410 — Lindenstraße — im Norden und der Kreisstraße 409 — Hüseder Straße — im Westen beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend

### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen diesen Bebauungsplan Nr. 62 "Eielstädter Spitze", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen: Bad Essen, den 0 7 NOV 2002

### Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Essen, den 07 NOV 2002

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-1355/2002 Liegenschaftskarte:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBI. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.08.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den 0 1. NOV. 2002

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Essen, den

Bürgermeister

Bürgermeister

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.2002 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.06.2002 bis 17.07.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

## Bürgermeister

### Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.10.2002 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Essen, den 07 NOV 2002



Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 62 "Eielstädter Spitze" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 30 November 2002 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.



### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

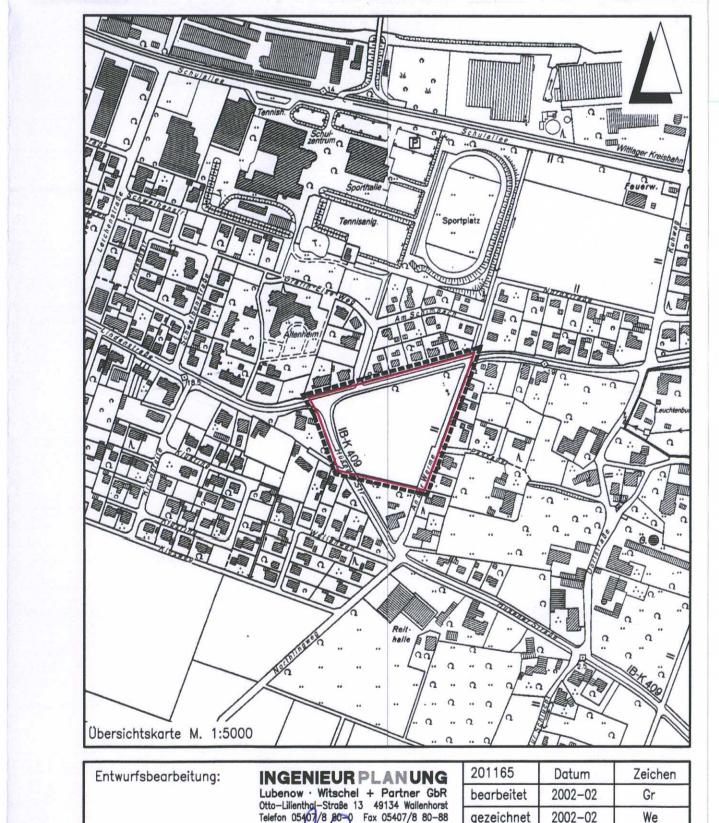
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

### Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bad Essen, den

Bürgermeister



GEMEINDE BAD ESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 62

"Eielstädter Spitze" mit örtlichen Bauvorschriften

Wallenhorst, den 2002-10-24 -

**URSCHRIFT** 

Maßstab 1 : 1000

Blatt Nr. :